



### III.

## → Aus dem Kopialbuche des Wollenweberamts zu Rostock.

Von Dr. K. E. H. Krause †.\*)

Der nachfolgende Vortrag ist in einer Versammlung des „Vereins für Rostocks Altertümer“ unter dem Zwange einer Frist von nur wenigen Tagen für die Ausarbeitung gehalten worden. Es war daher ein weiteres Nachsuchen in Bibliotheken und Archiven, das vielleicht noch reichere Ausbeute geliefert hätte, nicht mehr möglich, und ebenso wenig erlaubte die Zeit die sonst überaus wünschenswerte Nachfrage bei den Meistern des alten Gewerkes, doch findet das vielleicht um so eher nachsichtige Beurteilung, weil nun die Darstellung erst mit dem „Kopialbuche der Wullenweber“, d. h. mit 1547, und zwar mit deren Prozesse gegen die nun auch erloschene Wandschneider-Kumpanei beginnt, dessen Verlauf, falls ich nicht sehr irre, uns zugleich einige Aufschlüsse über die Erbitterung der bürgerlichen Parteien in den alsbald nachfolgenden Unruhen der Stadt Rostock erteilt. Es war eine Menge persönlicher und Konkurrenz-Interessen im Spiele.

Die Wollenweber, die sich nachher Tuchmacher nannten, hatten 1546 eine ältere „Rolle“ nicht aufzuweisen, obwohl die Tuchscherer eine von 1479 hatten. Das ist vielen der ältesten Aemter so ergangen, selbst denen, deren Zusammenwohnen den frühesten Straßen der Altstadt ihre Namen gaben: Wollenweber, Schmiede, Lohgerber, aus denen sich bald die Schuhmacher herausgearbeitet haben müssen, die zusammen dann die 4 „Groten Gewerke“

---

\*) Vortrag, gehalten im Verein für Rostocks Altertümer am 5. Februar 1889.  
Gedruckt in der Rostocker Zeitung 1889, Nr. Nr. 69, 73.

gebildet haben<sup>1)</sup>. Von 1573 an siegelten diese „4 großen Gewerke“ gemeinsam für das Quartier aller Gewerker, und nach der Zusammenziehung der 4 Quartiere in die jetzt erloschenen 2: für das zweite, alle städtischen Urkunden, namentlich alle Schuldverschreibungen der Stadt; zuletzt im Antonitermin 1859.

Das Siegel der Wollenweber hatte die Umschrift: S. der Olderlude der Wollenweber to rost. und führt in einem Wappenschilde den „Wullenbagen“ als einen Schrägpfahl; die undeutlich ausgedrückten Zeichen oben heraldisch links und unten rechts scheinen 2 „Kratzen“ oder 1 Spule und eine Kratze darzustellen. Auf dem großen zinnernen Willkomm von 1696, jetzt im Altertums-Museum, stehen in einem gekrönten Schilde 2 fast schwertähnlich gekreuzte „Wullenbagen“; unten zwischen den Spitzen: eine Spule (Schiffchen) alter Form; rechts und links zwischen Griff und Spitze: je eine viereckige „Wollkratze“<sup>2)</sup>. Von den 14 Silberschilden des Willkomm, die z. T. als „Schiller des Amts der thugmacher“, z. T. aber mit Namen bezeichnet waren, und die entweder von den Oldermannen oder von neu eintretenden Meistern geliefert wurden<sup>3)</sup>, erwarb das Museum 3, davon tragen die zwei von 1698 unter einer Krone, ohne Schild, dieselben gekreuzten Wulbagen, statt der Spule aber die viereckige Wollkratze und an der Stelle der 2 viereckigen des Willkomm 2 dreieckige, welche auch auf anderen Schildern vorkommen.

Ehe wir nun zum Jahre 1546 mit der tatsächlichen Unterlage des Prozesses im Kopialbuche uns wenden, sei nur noch bemerkt, daß die Aelterleute der Wollenweber das Patronat über eine Vikarie und Präbende der St. Nikolai-kirche hatten, und daß sie zu dieser den zweiten theologischen Professor zu präsentieren pflegten; so: Johannes van dem Meere (einen Hamburger) und, nach dessen Rücktritt 1526, den bekannten und bedeutenden M. Egbert Harlem<sup>4)</sup>,

---

<sup>1)</sup> Rollen des 14. und 15. Jahrhunderts: Nach den augenblicklich zur Verfügung stehenden Kollektanen sollen die Nadler eine Rolle von 1354 gehabt haben, Nettelblatt aber nennt sie von 1585; die Lowentsnider (1663 Leingewandschneider, bei Nett. Leinenschneider) von 1364; die Schopenbrodere (1663 Schovenbrauer, bei Nett. Schoppenbrauer, d. h. die Bruderschaft der „auf eigenem Brot sitzenden“ Brauerknechte, nach schape, schope, Brauerkelle) von 1426, 1431 renov. 1664 (letzteres allein bei Nett.); die Beutler, Sämischergerber (Pergamenter), Rierner und Gürtler 1407; die Boddiker 1407 oft renoviert; die Grützmacher 1434 (nach N. 1488); die Leineweber 1456 (N.), die Tüffelmacher oder Klotzkenmacher 1459, Glaser und Maler 1476 etc., Bartscherer und Wundärzte 1470 (N.), Holtdreier 1479 (N.), Tuch- oder Wantscherer 1479 (N.), Kannen- und Grapengießer 1482 etc.; Schnütker (Tischler) 1482 etc. Die Trägerkumpane, der Stadt Artilleriefahrer: 1490.

<sup>2)</sup> 1696 waren „Älste“ (Olderleute, Aelteste) Andras Noglant, Hinrich Lempke, Christofer Berens, Hans Rein. Die Willkommfahne (von 52 gr. Silber) von 1699 nennt dieselben Olderleute in der Reihenfolge 1. 4. 2. 3.

<sup>3)</sup> 1698 Andras Wolf, Jochim Pragstorf, Christoph Berentz Elster (?); 1699: 3 Schilder ohne Namen; 1712: Mathias Zarnauw, Hinrich Holst, Jochim Sternwedel; 1717: Andreas Wegner, Michel Wolf; 1718: Jacob Jacobsen, Johann Jacob Schirenberg; 1749: J. C. Wulf, Conrad Schultz; 1754: Johann Holtz, Daniel Christian Muggenborg. — Für: Ernst Bartelt Albrecht und Joh. Gottlob Petzholdt ist die Jahreszahl nicht notiert.

<sup>4)</sup> Etwas, danach Schröder, Evang. Meckl. ad a.

den Freund Ulrichs von Hutten. — Die Verlesung ihrer „Rulle“ geschah später mit den meisten anderen zwischen Weihnachten und Lichtmessen<sup>1)</sup>, wobei dem Gewett die vorgeschriebenen Akzidentien zufielen.

Die Anlegung des Kopialbuches (von 74 unpaginierten Pergamentblättern in Fol.), in dem die eingeschriebenen Streitschriften und Urkunden notariell beglaubigt sind, ergibt sich aus der Aufschrift von Folio 1:

„De Historia unde Richtliche Process, wo sick de Olderlude des Wullenwever-Amptes tegen de Olderlude der Wanthsnyder alhir tho Rostock yn eren rechtenn vorfechtet hebben und thom lesten tho Lubeck ein Ordell eroverth.“

In der Tat zeigt die Geschichte des Prozesses ein mannhaftes Fechten; denn der Rat nahm scharf Partei für die ihm nahestehenden und mit im Ratsstuhl sitzenden Wantschneider (Tuchhändler), und der Streit mußte auch gegen den Rat selbst geführt werden.

Die Wantschneider-Kumpanie hatte durch ihre Olderlude: Joachim Luskouw<sup>2)</sup>, „Mester“ Laürens Smydth<sup>3)</sup>, Hinrik Prenger und Jakob Partkouw, nach längerem Hader 1547 beim Rate Klage gegen das Wullenweber-Amt, vertreten durch ihre Olderlude: Michel Kroger, Joachim Wulff, Peter Beyer und Hans Buweman (Baumann), erhoben, weil sie widerrechtlich ihre „Laken“ im Hause und nach dem Lande ausschnitten und auf dem Jahrmarkte ellenweise verkauften. Die Wullenweber machten die Einrede, daß sie 200 und 300 Jahre unangefochten im ruhigen Besitze des Rechtes gewesen: „wiewol nyne brefflyke privilegia vorhanden“. Nach 1½ Jahren Streites erkannte der Rat „dinxtedages na Andree“ (3. Dez.) 1549 gegen die Wullenweber.

Diese schalten das Urteil und kündigten eine Appellation nach Lübeck an, als den Oberhof, forderten einen Rechtstag als „des ersten rechtldages na der hilligen driekoninge“ 1550, der also ein fester Termin war, und erbaten: „eyn offentlig vidimus“, vom Rate eine offizielle Bescheinigung der Anzeige der Appellation.

Der Rat wollte solche Appellation auffallenderweise nicht dulden. Es zeigt das Parteinahme gegen das Amt, aber auch einen Versuch, dem Oberhofe sich zu entziehen. Als beim Nahen des Gerichtstages die Wullenweber „ymme schine unser gedanen appellation“, also unter deren Vorzeigung, das erbetene Vidimus fordern, verweigert das der Rat mit der Erklärung, es habe beim Urteil zu bleiben. Das vom 3. Dezember 1549 datierte Appellationsinstrument brachte trotzdem Peter Stenbrugge, als bevollmächtigter Amtsbruder, nach Lübeck mit der Beschwerde über die Versagung. Das Lübecker Gericht nahm die Appellation an, forderte aber nochmalige Erbitung des Vidimus vom Rostocker Rate, an den auch ein bezügliches Schreiben des Lübecker abging. Es folgt

---

<sup>1)</sup> Rost. Universitäts-Bibl. Ms. Meckl. O. 46. 4 to. S. auch Ms. Meckl. A. 44 fol.: Compactum Opificum Rostock.

<sup>2)</sup> Sein Vater Marcus Luskow oder Lüschow saß im Rat seit 1534, er selbst heiratete Gertrud Kron, die Tochter des Bürgermeisters Berent Kron.

<sup>3)</sup> Er wurde 1551 in den Rat gekoren.

Wiederholung desselben Spiels. Der Rostocker Rat verweigert das Vidimus von neuem; es wird ein Protestationsinstrument notariell aufgesetzt<sup>1)</sup> am 4. Februar 1550, und nach Lübeck durch Stenbrugge und Michael Petri überbracht, zugleich mit dem notariellen Verhör von sieben 80 Jahr alten Zeugen; dessen Originale damals in der Lade aufbewahrt wurden. Hier erfolgte dann endgültig die Annahme der Appellation und am 27. August in Gegenwart zweier ebenfalls erschieener Wantschneider: Heinrich Prenger und Jakob Parkenouv das Urteil, daß beide Parte Zeugen verhören zu lassen hätten. Das Urteil ist unter Anhängen des Lübecker Sekrets mit einem merkwürdigen Datumfehler „Middewochens n a c h Decollationis Joannis baptiste“ ausgestellt<sup>2)</sup>, was der 3. September wäre, während der Mittwoch v o r Decoll. Joh. das richtige Datum, den 27. August, ergibt. Unmittelbar am Tage darnach, am 28. August<sup>3)</sup>, ergingen „Kompassbreve“, offene Kommissorien des Rates von Lübeck „under unser stat hir under upt spatium upgedruckeden signett“ für M. Conradus Pegell, der Universität zu Rostock Rektor<sup>4)</sup>, Dr. jur. Adam Tratziger, den Syndikus, den Lic. med. Johannes Golt, den Priester Dethlev Dancwardi und die Bürger Ewalt Boldewan und Klaus Pasewalck, die erforderlichen Zeugen infolge Urteils vom 27. August abzuhören.

Die Genannten lehnten insgesamt das Kommissorium ab, weil Tratziger als Ratssyndikus sich entschuldigt habe und Lic. Golt fortgewiesen sei. Letzterer scheint unbekannt, bei Krabbe kommt er nicht vor. Auf eine erneute Protestation vom 30. Dezember 1551, d. h. da der Notar, ein Schweriner Kleriker, noch den alten Jahresanfang zu Weihnachten rechnet: am 30. Dezember 1550<sup>5)</sup>, berief der Lübecker Rat am 4. März 1551 die übrigen 4 als eine neue Kommission, die abermals ablehnte, weil die zu verhörenden Zeugen „unter den Herzögen säßen“, also nicht zitiert werden könnten.

Die abermalige Protestation des Amtes wurde am 2. April in der Jakobikirche aufgenommen, und Lübeck richtete nun am 24. April in einem „Kompaßbriefe“ das Ersuchen um Zeugenverhör an die Herzoge Heinrich und Johann Albrecht selbst, welche dem auch Folge gaben, und am 15. Juni den Kanzler

---

<sup>1)</sup> Es ist darin auf römisches Recht zurückgegriffen: „wente de Marcellus klerlich secht.“ Im Instrumente wird Berndt Kron als Bürgermeister genannt. Er hatte das Amt seit 1527.

<sup>2)</sup> Decollatio S. Johannis Baptistae, 29. August, fiel 1550 auf einen Freitag.

<sup>3)</sup> Hier ist das Datum ebenso merkwürdig genannt: „1550, Donnerstagen nach Bartholomei apost.“ Letzterer Tag, 24. Aug., fiel 1550 auf einen Sonntag.

<sup>4)</sup> Die Lebensbeschreibung Konrad Pegels von Krause steht Allg. Deutsche Biogr. 25, S. 314 f., die von Dancwardi ebenda 4, S. 725, die von Tratziger hat Lappenberg in der Ausgabe von dessen Hamburger Chronik gegeben.

<sup>5)</sup> Er bedient sich der Indiktion „de man nometh den Romer tall“, er setzt für seinen 30. Dezember 1551 die „achtete“ an, die richtige für das Jahr 1550, aber nur bis September. Der 2. April 1551 wird nachher richtig in die 9. Ind. versetzt.

Dr. Johannes Schiring<sup>1)</sup> und den fürstlichen Hauptmann Stellow<sup>2)</sup> Wakeniz (Wachenisse) mit der Zitation und dem Verhör der Zeugen beauftragten. Der Tag wurde zum 17. Oktober auf dem Rathause zu Güstrow anberaumt; die Fragen der Gewandschneider und der Wullenweber festgestellt, welche sämtlich mit der Formel „wahr syn, dat“ beginnen. Gehalten wurde der Tag am 21. Oktober.

Anwesend sind die Olderlude der Wullenweber: Achim Wulff, Peter Beyer und Peter Steinbrugge von Trent. Für die Gewandschneider und für sich selbst erschien der Bürgermeister Heinrich Boldewahn<sup>3)</sup> mit dem Notar Erasmus Boddeker.

Die Zeugen wurden vorgestellt, Gerdt Kyndt, alter Schulze zu Klinckendorf, war vorher gestorben, aber ad perpetuam rei memoriam verhört nach Vermahnung durch den Pastor Joachim Danckward zu Kabelstorf, im Beisein von Herzog Heinrichs Schulzen Chim Proppen und Herzog Johann Albrechts Schulzen Vicke Damm. Der Todte war 81 Jahre alt, „wohnte 52 Jahre“ zu Klinckendorf.

Verhört wurden am 21. Oktober:

1. Der Altenteiler Peter Karsten zum Reinshagen „in der Vagetey“ zu Schwaan, an 90 Jahre alt, sein Gut hat der Sohn: Die Wullenweber schnitten aus auf dem Markte zu Triebsees;

2. Klaus Lubbe zu Klinckendorf, „Karinen Moltcken<sup>4)</sup> Unterthan“, kann 60 Jahre gedenken, war wohl 5 Jahre, als die Fürsten vor Rostock lagen (1490?). „Mit 100 marken kummet er woll zu masse.“ Er nennt den noch lebenden Wullenweber Vicke Frese, als schon vor 40 Jahren ihm bekannt. Die Wullenweber verkauften zu Ribnitz, auch verbeuteten sie, d. h. tauschten aus, Wolle für „Tuch“ oder „Gewand“.

3. Der „Pawman“ Hans Pastow, „gehört den Karthusern zu Marienehe“, ist 65 Jahre alt, sitzt wohl auf 200 M., ist zu „Nicksen“ in der Vogtey zu Güstrow, hat vor 50 Jahren den Wullenweber Jakob Hervert gekannt, handelt jetzt mit Berbohm. Die Wullenweber verkauften auf der Kirchmesse in Laage.

4. Der „Paurman“ Lavrentz Meyer zu „Michelstorf“ (Gehlsdorf), 60 Jahr, unter Karin Moltken „wird sein Gut nicht um mehrere 100 Gulden geben“, kaufte früher bei Wullenweber Jakob Winckell, der seit einer Stiege Jahre tott, jetzt bei Vicke Frese in der Wullenweberstraße.

---

<sup>1)</sup> Die Konsonanten-Wandlung in jener Zeit ist bemerkenswert. Das fürstliche Mandat schreibt Cziringk und Schiring, nachher heißt er Steiring. Ich konnte über ihn in den bekannteren Quellen nichts finden.

<sup>2)</sup> Stelwe, Stellen.

<sup>3)</sup> Gewählt als Bürgermeister 1532, † 1556; gekoren zu Rate 1530. Er war der Sohn des Aufruhr-Bürgermeisters von 1489 aus der Domfehde.

<sup>4)</sup> Auf Toitenwinkel. — Die Zeugen werden, wohl zur Feststellung der Sicherheit ihrer Aussagen, nach ihrem Vermögen gefragt.

5. „Pawr“ Klaus Grube zu Niecks unter Herzog Johann Albrecht, bei 66 Jahr, zu Schlage im „Karspel zu Botzkaw“ (Petschow!) unter den Preenen, hat seit 40 Jahren gekauft bei Jakob Harvorde, Hans Berbaum und Vicke Fresen.

6. Der „Pawrman unter Herzog Johann Albrecht“ zu Niecks, Peter Kindt, alt 50 Jahr, ist unter dem Fürsten geboren zu Gribbenitze im „Kerspel to Kabolstorpe“. Er kaufte gegen Wolle oder „barrede Gelt“<sup>1)</sup> von N. Konow oder Thomas Kroger „ein jar edder achte und zweintzig“<sup>2)</sup> „baven der Molkenbrugge“ in Rostock.

Als Notare kamen im Prozesse vor: Joachim Lanthryder, Nicolaus Smydh, Jochim Rike, Erasmus Boddeker, Christopher Messerschmidt, Simon Lewpolt; der letztere hat die Verhöre protokolliert; er ist der bekannte Simon Leupold: Lisch, Jahrb. V, S. 135 bis 165. Allg. deutsche Biogr. 18, S. 495f. (Fromm).

Am 16. Mai 1552 wurde in Lübeck das Urteil gefällt: Michel Petri und Peter Steenbrugge waren seitens der Wullenweber, Hinrik Lathusen für die Wantschneider zugegen. Der Oberhof kassierte das gescholtene Urteil des Rostocker Rates und erkannte den Wullenwebern das bestrittene Recht des Ausschnitts zu.

Am 18. Mai wurde das Instrument ausgefertigt und versiegelt.

Triumphierend schlossen die Aelterleute die Geschichte ihres Prozesses im Kopialbuche ab. Das Recht war erstritten, die Wantschneider mußten sich fügen, auch der Rat dachte in den immer gefährlicher werdenden Zeiten nicht daran, sich weiter gegen den Lübecker Oberhof aufzulehnen, 1614 und ferner finden wir die Wullenweber im festen Besitze des ihnen Zugesprochenen. So erscheint dieser Prozeß auch für die damalige Stellung Rostocks zu Lübeck und zur Hanse als von Wichtigkeit; er ist das Interessanteste in dem Buche.

Andere kürzer angeführte Prozesse zeigen die bekannten Erscheinungen in den Gewerken seit jener Zeit: tunlichste Verengerung und Absperrung des Arbeitsgebietes gegen nahverwandte Gewerbe — eine verhängnisvolle Anwendung der hochgepriesenen Arbeitsteilung — ferner tunlichste Absperrung aller personeller Konkurrenz und Ausschluß der nicht zu den Familien des Amtes in Verbindung tretenden Kräfte.

So erkennt der Rat am 4. November 1564 auf Anrufen der Aelterleute: da der Weber Berent Schomacker sein Amtsanteil verkauft habe, mit der Vergünstigung zeitlebens Tuch zu machen, so sollte sein Stiefsohn Hans Keineuer nicht als Meister für ihn arbeiten, sondern nur als „Knape“<sup>3)</sup>, es sei denn, daß der Stiefvater ihm sein Recht auf dessen Lebenszeit abtreten wolle: „insonderheit weil er auf „Dekenmacher“- und nicht „Gewandmacher“-Amt gefreit hat“.

Aus dieser vom Protonotar Antonius Wiltersheim zugesetzten Begründung lernen wir denn auch, daß die in letzter Zeit öfter besprochenen Deckmacher

<sup>1)</sup> bar rede, bares und bereites, klingend aufgezähltes Geld.

<sup>2)</sup> Unsere Redensart: „ein Jahr 28.“

<sup>3)</sup> Geselle.

„Deckenmacher“ und Teppicharbeiter waren, wozu auch das Handwerkszeichen, auf dem Zinnzeug des verschollenen Amtes in unserem Museum<sup>1)</sup> paßt. In den Rollenverzeichnissen erscheinen sie auffallenderweise nie, obwohl vorhin von einem Amte geredet wurde.

In einem Ratserkenntnis auf Appellation (also gegen einen Gewettsspruch) vom 16. März 1583 wird Martin Tillemann verurteilt, weil er wider des Amts Rulle (die hier also plötzlich erscheint, obwohl auch nachher keine da ist), „ander den rheinische einscherige Wolle gekauft und gebraucht habe“. In Beihalt der Wullenweber-Rolle von 1614 § 11 muß Tillemann ein Kleinweber sein, denn diese dürfen nur „einscherige rheinische Wolle“ verarbeiten, während die Wullenweber oder Grobtuchmacher allein das Recht haben „zweischerige“ oder gemeine Wolle auf den Märkten von den Bauern zu kaufen. Nach Campes Wörterbuch ist zweischerige Wolle von zweimal im Jahr geschorenen Schafen, namentlich die vom zweiten Schnitt, das paßt doch nicht auf unsere Landwolle. Vermutlich ist der Name von der Scheringe, dem Aufzug oder der Kette, entlehnt. Die Hamburger Wollenweber oder „Lakenmacher“ verarbeiteten auch rheinische Wolle. Dabei lernen wir in Johannes Helt einen „am fürstlichen Meckl. Hofgericht approbierten Notar“ kennen, während alle früheren noch clerici („Kleriche“) irgendeiner Diözese waren.

1624 supplizierte ein aus Westfalen vertriebener „Kleinmacher“ Hans Warendorff, den offenbar die Wullenweber geböhnast hatten, um Rückgabe der konfiszierten Laken und um „freie Bürgerschaft“, augenscheinlich wollte er als Freimeister angesetzt werden.

Der Rat lehnt das ab, befiehlt aber ihm die Laken zurückzugeben.

Am 30. Mai klagen die Aelterleute wieder beim Gewett: Warendorff habe sich häuslich in Warnemünde niedergelassen, und das Gewett weist ihn binnen 8 Tage aus, oder er solle die Bürgerschaft gewinnen und sich bei den Kleinmachern aufnehmen lassen, falls die es wollten. Auch „Kleinmacher“ oder „Kleintuchmacher“ kommen nicht in den Rollen vor, einen Unterschied mit ihnen zeigt allerdings die Wollenweberrolle von 1614. Wahrscheinlich sind es die „Sayen-, Grobgrün-, Bohmseite- und Raschmacher<sup>2)</sup>, die nachher eine Rolle von 1646

---

<sup>1)</sup> Es kam dorthin aus der Auktion des verstorbenen Herrn Landbaumeisters Luckow. Die Kannen sind von 1722, 1728 und 1729, letztere (ein s. g. Stewelschacht) der „Däckmacher-Companie“, die anderen der „Däckmacher-Bellebung“, die aber beide, trotz der Handwerkszeichen, nur noch die Leichenbellebung zu sein scheinen, welche am 7. Juli 1852 neu konfirmiert ist. Ohne irgend einen noch vorhandenen Deckmacher besteht sie noch aus 423 Mitgliedern unter einem Auktionator, früher unter einem Kleinbindermeister, als „Stammältesten“.

<sup>2)</sup> Ueber die letzteren s. Rüdiger, Hamburger Zunftrollen S. 210 „Sayenmacher“. Sie machten Saye, Saie (eine Art Serge) mit seidnem Aufzug und wollenem Einschlag, und wollne Saie ganz von Wolle, „Grobgrün“: weiß oder grau von doppeltem „Kottengarn“ (Baumwolle), nach Campe aber auch von grober Wolle und Seide; und endlich „Brüggische Bohmsieden“, die mit Seide nichts zu tun haben, sondern aus leinenem Aufzug oder Kette und wollenem Einschlag gemacht werden. Das Wollzeug „Rasch“, eine Art Fries, ursprünglich „Arrasch Tuch“, ist noch bekannt.

hatten. 1685 streiten die „Krobtuchmacher“ (d. h. die Grobtuchmacher oder Wullenweber) mit den „Kleinmachern“, welche allein „Boy“ machen wollten. Gegen einen Gewettsspruch erkennt der Rat am 5. August in der Appellinstanz, da die „Kleintuchmacher nicht erwiesen, daß ihnen einzig und allein Boy<sup>1)</sup> zu machen frei stehe“, so werde ihnen das alleinige Recht nicht zuerkannt.

Trotz des Sieges hat dieser Prozeß dem Amte 42 Gulden gekostet.

Gleich nach dem Siege der Handwerker, zugleich mit dem der Herzoge, über den Rat in der Quartierverfassung, 1575—1583, begann das Amt sich abschließend zu organisieren: am 24. April 1585 wurden die Aelterleute (Jürgen Wull (wohl Wulf), Michel Kroger, Peter Beyger und Jakob Schoenfelth) mit der ganzen Amtsbrüderschaft der „Wulwefer“ über folgende Willküre einig, zu der eine Gewettsgenehmigung nach dem Wortlaut der Eintragung weder nachgesucht noch erhalten zu sein scheint. Dennoch wird sie in der Rolle von 1614 als eine Ratsverordnung von 1588 aufgeführt, wonach der Jungmeister in den ersten zwei Jahren dem Amte 30 Taler oder 40 Gulden zahlen soll. Ihr Inhalt ist:

1. Kein Knappe soll Meister werden, wenn er nicht vorher ein Jahr in Rostock arbeitete.

2. Er soll auch dann kein Meister werden, wenn er nicht eines Meisters Tochter oder eine Witwe aus dem Amte „nehmen“ will.

3. Will er dann „esken“, d. h. um Aufnahme in das Amt nachsuchen, so sollen die Aelterleute vorher ihren „hagen“ (die Höhe), ein Gelage, „wechhaben“, auch „de Wynnkosten“ (die Weinköste).

4. Mittwoch darnach tut er die erste „eskinge“ und soll 6 Gulden geben. 14 Tage darnach soll er 11 Gulden, aber „kricht he eyne wedewe“, dann 15 Gulden geben; 14 Tage darnach soll er wieder 6 Gulden geben des Mittwochs für „de werckoste“ (das Gelage des ganzen Amts).

5. In die „Werkkoste“ soll er geben 4 Tonnen Bier mit der Gasttonne; dem Sprachgebrauch nach heißt das: „dazu die Gasttonne“, also im ganzen 5, und 1 Tonne „butzsouwes ber“ für 18  $\beta$  Lüb. Die besondere Güte des Bützower Biers ist mir sonst nicht vorgekommen.

6. Am Fastelabend darnach soll er geben 1 Gulden „up den Schutting“, noch 20  $\beta$  Lüb. für Harnischgeld und 18  $\beta$  Lüb. für 1 Tonne „Butzsouwes“ Bier, darnach noch 1 Tonne Rostocker Bier.

Von der Prüfung des Meisterstücks ist keine Rede, wohl als selbstverständlich. Zunächst war aber die Zahlung zur Hauptsache geworden.

Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts, namentlich aber nach dem bestimmenden Eintreten der Handwerksämter in die Stadtregierung, suchte der Rat da-

---

<sup>1)</sup> Boy, noch heute übliches grobes wollenes Gaschenzeug (Flanell), meist blau oder weißblau; im Mittelniederd. Wörterbuch VI (Nachtr.) S. 28: „Baie“, als englisches Gewebe, bei Lübben u. Walter, mittelniederd. Handwörterbuch I, S. 25 „Baie, grobes Wollzeug, meist roth“. Dagegen bei Grimm, Deutsches Wörterbuch II, S. 229 „Boi“, und die Beispiele des 16. und 17. Jahrhunderts lassen es als schwarzes Trauerzeug erscheinen. Ursprünglich ist Stoff und Wort italienisch: Bajetta. (Vgl. den Nachtrag am Schluß dieses Aufsatzes.)



gegen eine Sicherung seines Einflusses auf diese Gewerke durch Festlegung oder auch Neuerteilung von „Rollen“, den Verfassungsurkunden der Aemter, zu gewinnen. Dadurch wurden letztere wiederum getrieben, noch schleunigst durch eigene Willküren sich selber Gesetze zu schaffen, die man nachher als „Rollen“ ausgeben konnte, oder „alte Bräuche“ schriftlich festzustellen, auch wohl alte, unbequem gewordene Papiere beiseite zu bringen. Einen Ausfluß dieser Richtung haben wir soeben in dem Amtsbeschlusse von 1585 gesehen.

1614 erhielten die Wullenweber nun wirklich eine neue Rolle, die im Buche verzeichnet steht. Wir wollen auf deren Bestimmungen heute nicht weiter eingehen, sondern uns mit der Erörterung der Einleitung und des Schlusses begnügen, welche — verbunden mit der eigentümlich „missingschen“ Sprache — uns einen klaren Einblick in die Entstehungsweise solcher Urkunden gewährt.

Der Eingang der Rolle lautet:

„Nachdem dat Wullenwefer Ambt alhier ein alt Ambt und einß mit van den veer Gewerken is, dat mit Erlöffniß der Ehrenfesten und Wollweisen Herren der Gewette, Herrn Nicolai Winekens und Herrn Hans Coltzowen<sup>1)</sup>, die Oelderlude und Ambtbroder der Wullenwever alhier tho Rostock dat Jennige, wat darsulvest vom Oldeher in ehrem Ambte gebräuchlich gewesen, und sie in ehrenn olden Rollen, de von ehren Antecessorn und Vorfahren vorfattet, thom deill gehabt, thom deill ock noch in des Rahts Rullenboke tho finden, wedderumb upt nie in eine gewiße Form bringen tho laten, erlangt, und wolgemelten Herren avergeben, de ehnen den uth bewegenden Orsacken tho gemeiner Stadt und dißes Ambtes Beste, nafolgende Articull tho holdende vergonnet, und eingeraumet, doch solche Stucke und Articull einem Erbarn und hochweisen Rathe und den pro tempore Wedeherrn na gelegenheit der tidt und dißer Stadt beste jeder thidt tho verendern, tho verminnern und tho vormehrende uthdrucklich vorbehalten.“

Damit ist dann noch der Schluß zu vergleichen:

„Desse vorgescreven Rulle hebben de Herrn des Gewettes vorgemelt dissem Ambte van einem verschrieben und verfaten tho laten ingereumet und confirmirt mit Vorbehalt, wo im Ingange vormeldet, ock darup my, Hartich Badekowen befohlen, desse Rulle tho mehrer Bekrefftigung tho underschriuen und dem Rullen boke in tho verlivende.“

Danach ist der damals übliche Vorgang völlig klar: das Gewett hatte befohlen, was man an alten Rollen habe, vorzulegen. Auf die Erwiderung, daß man alte Rollen gehabt habe, diese aber z. T. nicht vorhanden seien, man aber wisse und ständig gehalten habe, was darin stehe, wurde dem Amte erlaubt, aus allem, was sie finden möchten, eine Rolle zusammenzustellen und dem Gewett zur Genehmigung vorzulegen. Darnach hat „einer“, ziemlich deutlich: Hartich Badekow, aus den erkundeten Amtsbräuchen und Arbeitsgewohnheiten, aus dem für eine Ratsverordnung von 1588 ausgegebenen Willkür von 1585, aber

---

<sup>1)</sup> Hans Költzow im Rat 1610—1626, Nicolaus Wineke (aus Parchim) 1604—1639.

auch aus alten, bisher verheimlichten Papieren — wie das zwischen die schönen Sätze und Wortbauten plötzlich hineintretende gute Altniederdeutsch lehrt — diese neue Rolle entworfen. Dabei ist dreist behauptet, daß ein Teil in des Rates alten Rollen stehe, aber beileibe nicht, daß es daraus hergenommen sei. Man überließ dem Gewett nachzusehen, was sich dort finde, und war wohl recht sicher, daß ein unliebsames Nachsuchen nicht geschehe.

Das Gewett genehmigte unter dem üblichen Vorbehalt von Mehrung und Minderung; und Hartich Badekow hatte die Freude, unterschreiben und und in das Kopialbuch eintragen zu müssen.

Das Amt hatte die Rolle, wie es sie wünschte, erlangt.

Die von Nettelblatt genannte erneuerte Rolle von 1634 ist nicht mehr im Buche eingetragen. Zum Schluß sei erwähnt, daß 1705 von Herzog Friedrich Wilhelm eine Schauordnung für die Tuchmacher in den Landstädten erlassen wurde.<sup>1)</sup>

---

### Nachtrag (Vgl. oben S. 53, Anm. 1).

Beim Umzuge des Ratsarchives fand sich in den Akten über den Wollimpost aus der Zeit von etwa 1751—1810 eine ganze Sammlung von Warenproben des Rostocker Tuchmacher-Amtes. Der Wollimpost war ein zum Schutze der inländischen Wollindustrie auf die von hier ausgeführte Wolle gelegter Ausfuhrzoll, dessen Einkünfte — die sog. Woll-Impost-Gelder — in eine besondere Landeskasse flossen und zur Unterstützung der Tuchmacher zwecks Hebung „der Verarbeitung der einheimischen Wolle und der Emporbringung der Woll-Manufacturen in Mecklenburg“ benutzt wurden. Unsere Sammlung besteht aus achtzehn verschiedenen Tuchsorten, die in 5×5 cm bis 8×10 cm großen viereckigen Proben mit Stecknadeln auf einem großen weißen Packpapierbogen befestigt sind. Ueber jeder einzelnen Probe ist Name und Farbe des betreffenden Stoffes, die Breite des Stückes und sein Ellen-Preis handschriftlich vermerkt. Das Ganze gewährt somit einen guten Ueberblick über die in jener Zeit in Rostock angefertigten Stoffe, die alle eine ziemliche Dicke (2—5 mm) besitzen und durch die Haltbarkeit ihrer Farben angenehm auffallen. Der Bogen trägt die Aufschrift:

Daß Ampt der Tüchmacher zu Rostock Liefert die Proben von ihnen selbst verfertigte Waaren vor bey gesetzte Preisen.

---

<sup>1)</sup> Parchimsche Gesetzsamml., Bd. V. S. 79, Nr. 18, vom 30. März 1705.

Die einzelnen Proben selbst aber führen folgende Vermerke:

- |   |   |
|---|---|
| <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Blau Lacken, 2 El breit,<br/>a El 24 <math>\beta</math>.</li> <li>2. Grün Mull, <math>2\frac{1}{4}</math> El breit,<br/>a El 28 <math>\beta</math>.</li> <li>3. Braun Mull, <math>2\frac{1}{4}</math> El breit,<br/>a El 28 <math>\beta</math>.</li> <li>4. Grauen Mull, <math>2\frac{1}{4}</math> El breit,<br/>a El 24 <math>\beta</math>.</li> <li>5. Gelben Multum, <math>1\frac{1}{2}</math> El Breit,<br/>a Ell 12 <math>\beta</math>.</li> <li>6. Helgelben Multum <math>1\frac{1}{2}</math> El Breit,<br/>a Ell 12 <math>\beta</math>.</li> <li>7. Blümerant Flanel, 2 El Breit,<br/>a El 13 <math>\beta</math>.</li> <li>8. Rohten Flanel, 2 El Breit,<br/>a El 13 <math>\beta</math>.</li> <li>9. Weiß Flanel, 2 El Breit,<br/>a El 11 <math>\beta</math>.</li> </ol> | <ol style="list-style-type: none"> <li>10. Gepfleckten Multum, <math>1\frac{1}{4}</math> El Breit,<br/>a El 14 <math>\beta</math>.</li> <li>11. Gepfleckten Boj, <math>1\frac{1}{4}</math> El Breit,<br/>a El 9 <math>\beta</math>.</li> <li>12. Gepfleckten Boje, <math>1\frac{1}{4}</math> El Breit,<br/>a El 9 <math>\beta</math>.</li> <li>13. Blauen Rocks Boje, <math>1\frac{1}{4}</math> El Breit,<br/>a El 10 <math>\beta</math>.</li> <li>14. Rohten Rocks Boje, <math>1\frac{1}{4}</math> El Breit,<br/>a El 10 <math>\beta</math>.</li> <li>15. Grün Rocks Boje, <math>1\frac{1}{4}</math> El Breit,<br/>a El 10 <math>\beta</math>.</li> <li>16. Braun Boje, <math>1\frac{1}{4}</math> El Breit,<br/>a El 10 <math>\beta</math>.</li> <li>17. Grauen Futter Boj, 1 El Breit,<br/>a El 6 <math>\beta</math>.</li> <li>18. Weißen Futter Boj, 1 El Breit,<br/>a El 6 <math>\beta</math>.</li> </ol> |
|---|---|

Unter diesen Proben befinden sich also auch acht (Nr. 11—18) Boj- oder Boje-Arten, aus denen sich ergibt, daß dieser Stoff in den verschiedensten Farben hergestellt und sowohl zu Röcken wie als Futter verarbeitet wurde. Dem Preise nach war er das billigste Erzeugnis der hiesigen Tuchmacherei, wie er auch die geringste Breite aufwies. Die als „gepfleckt“ bezeichneten Proben sind weiße Stoffe mit eingewebten einzelnen blauen (Nr. 10 und 11) oder roten (Nr. 12) Flocken, die sich von dem weißen Untergrunde grade so abheben wie die schwarzen Tüpfel beim Hermelin. Der „blümerante“ Flanel (Nr. 7) ist von blauer Farbe, aber heller als Nr. 1 und 13. Die beiden grauen Proben (Nr. 4 und 17) zeigen ein deutliches Graubraun. Multum, Multon, Moltum, Molton, Molleton ist nach Krünitz's ökonom.-technolog. Encyclopädie (Bd. 93, S. 47 u. Bd. 96, S. 655) ein dickes aber sehr weiches Wollzeug, das sehr warm hält, und daher besonders zu Brusttüchern, Schlafrocken, Unterröcken u. dergl. gebraucht wurde. Die Kettenfäden müssen bei ihm „so wie bei dem Tuche rechts, und die Einschlagfäden links gesponnen werden. Sonst wird er wie Tuch gewebet, auf beyden Seiten gerauhet, und auch auf jeder Seite mit einem Schnitt geschoren“. Mull oder Moll ist dasselbe wie Multum, „mit eben den Handgriffen und von eben der Wolle verfertigt, nur breiter“ (ebenda Bd. 93, S. 40).

L. Krause.

